



Externenprüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht:

- Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger,
- Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer,
- Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer

Rechtsgrundlagen: Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage B, in der jeweils gültigen Fassung und Allgemeine Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs - PO-Externe-BK in der jeweils gültigen Fassung

Vorbemerkung

Die Externenprüfung ermöglicht (ausschließlich) den Erwerb des jeweiligen Berufsabschlusses. Der gleichzeitige Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist nicht vorgesehen. Er kann über eine eigene Prüfung erworben werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zur externen Berufsabschlussprüfung:

An der Prüfung kann teilnehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1.) Nachweis des Hauptschulabschlusses
- 2.) Nachweis einer mindestens vierjährigen hauptberuflichen einschlägigen Berufspraxis oder einer gleichwertigen Vorbildung.
- 3.) Individuelle Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung

Anmeldung

Die Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 01.02. jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich mit allen geforderten Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung formlos zu beantragen.

Soweit die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wird sie/er zur Prüfung zugelassen und erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Bescheid, in dem ihr/ihm die Schule, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wurde, benannt wird.

Über weitere Einzelheiten (z.B. Zeitpunkt, Durchführung und Ablauf der Prüfung) wird die Bewerberin/der Bewerber rechtzeitig von der beauftragten Schule unterrichtet.

Bewerbungsunterlagen

Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) lückenloser Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
- 2) amtlich beglaubigte Fotokopie des Nachweises des Hauptschulabschlusses ggf. eines höherwertigen Schulabschlusses
- 3) Nachweis der erforderlichen hauptberuflichen einschlägigen Tätigkeit (beglaubigte Fotokopie) oder der gleichwertigen Vorbildung
- 4) Nachweis der Art und des Umfangs der Prüfungsvorbereitung
- 5) Versicherung
 - o dass im vorausgegangenen Schuljahr keine entsprechende Berufsfachschule besucht wurde und
 - o dass der angestrebte Abschluss in einem früheren Verfahren nicht endgültig nicht bestanden wurde

Ablauf der Prüfung

Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten ergibt sich aus den beruflichen Handlungsfeldern.

Die Dauer der einzelnen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten; die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen 360 Minuten nicht überschreiten.

Eine der drei Prüfungsarbeiten beinhaltet die Planung, Durchführung und Reflexion einer praktischen Aufgabe des beruflichen Tätigkeitsbereichs. Die Planung entspricht dem schriftlichen Prüfungsteil. Die vorgelegte Planung wird in der Regel in der Schule praktisch umgesetzt. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die schriftliche Planung und die Durchführung.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Nachprüfung

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer durch Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" in einer einzigen Prüfungsarbeit die Abschlussbedingungen erfüllt.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden. Die Zulassung ist fristgerecht (01.02. des folgenden Jahres) neu zu beantragen.

Rücktritt von der Prüfung

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg umgehend schriftlich zu informieren. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich.

Bei einem späteren Rücktritt von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Externenprüfung berechtigt dazu, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

Kosten

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben. Materialkosten (Kopien, Prüfungspapier etc.) für die Prüfung können von der prüfenden Schule in Rechnung gestellt werden.

Beratung für Interessenten mit dem Wohnsitz im Bereich der Bezirksregierung Münster

Weitergehende Fragen richten Sie bitte (vorzugsweise schriftlich) an

Bezirksregierung Münster
Dezernat 48
Herrn Beer
N 2104
48128 Münster
Reinhard.Beer.brms.nrw.de